

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung
(ASP Stufe I) für Bebauungsplan Wa/72
„Kulturort Haus Gorissen“,
Gemeinde Schwalmtal

Erstellt für: Matrisylva GbR
c/o Ute Overlack
Schloßstraße 39 (Schloss Liedberg)
41352 Korschenbroich

hermanns
Bearbeitung: landschaftsarchitektur/umweltplanung
Landschaftsarchitekt AKNW/BDLA
Polmansstraße 10
D-41366 Schwalmtal
T +49 (0)2163 888 07 88
E info@landschaftsplaner.com

gemeinsam mit Dipl.-Ökol. Inge Püschel, Mülheim a.d.
Ruhr

Stand: 26.10.20

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass	1
2 Rechtliche Grundlagen	1
3 Vorgehensweise	3
4 Angaben zum Plangebiet	5
5 Ergebnisse	9
5.1 Ortstermin.....	9
5.2 Datenrecherche.....	10
6 Zusammenfassung	13
7 Literatur und Quellenverzeichnis	15
ANHANG I - Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des MTB 4703 „Schwalmtal“	16
ANHANG II – Beobachtete Vogelarten	17
ANHANG III – Ergebnisse Baumkontrolle	18

1 Anlass

Das Grundstück Markt 22 in Schwalmtal-Waldniel soll - u.a. durch den Neubau einer Kindertagesstätte - neu entwickelt werden. Hierzu müssen der denkmalgeschützte Gebäudebestand saniert und ein Teil des Gehölzbestandes entfernt werden. Das Bauvorhaben bedarf der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Im Rahmen des geplanten Bauleitplanverfahrens soll gemäß den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29.07.2010) eine Artenschutzprüfung durchgeführt werden.

Ablauf und Inhalt der Artenschutzprüfung erfolgen hierbei gemäß der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes am 01. März 2010 finden die Vorgaben des europäischen Rechts Eingang in das deutsche Artenschutzrecht. Infolgedessen sind in der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Demzufolge gelten in diesem Zusammenhang nun auch im besonderen Artenschutz die für die europäischen geschützten Arten in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote.

Es ist demnach verboten...



- „1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [so] erheblich zu stören, [dass] sich der Erhaltungszustand der lokalen Population ... verschlechtert (**Störungsverbot während bestimmter Zeiten**),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten**),
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot von Pflanzen und ihren Standorten**).“ [BNatSchG v. 29. Juli 2009, § 44(1)]

Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um solche der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und der Anhänge A oder B der EG-ArtSchVO sowie um alle FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten (für die insgesamt die Vogelschutz-Richtlinie gilt). Eine Untergruppe der besonders geschützten Arten bilden die streng geschützten Arten, die FFH-Anhang-IV-Arten, Arten des Anhangs A der EG-ArtSchVO oder der Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV umfassen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG erfüllt sind, erfolgt im Bedarfsfall unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 45(7) BNatSchG gegeben sind.

Nach § 44(5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr.3 vor.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) kann sich aus drei Stufen zusammensetzen:

ASP Stufe I: Vorprüfung

Das Ziel besteht darin, zu ermitteln, ob und ggf. welche Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Hierzu werden alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum gesammelt und alle artenschutzrechtlich relevanten Faktoren des Vorhabens berücksichtigt. Sind arten-



schutzrechtliche Konflikte erkennbar, dann wird für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In der Stufe II werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement entwickelt. Weiterhin wird geprüft, welche Arten trotz dieser Maßnahmen derart betroffen sind, dass durch das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Unter Umständen ist an dieser Stelle ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

ASP Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, das Fehlen von zumutbaren Alternativen, günstiger Erhaltungszustand der Population einer betroffenen Art) gleichzeitig vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle besonders geschützten Arten, alle streng geschützten Arten inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass bei einem Vorhaben im Grunde auch Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder zahlreiche „Allerweltsarten“ mit einbezogen werden müssten. Aufgrund dessen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen „eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind“ (MKULNV 2015). Die Liste dieser so genannten „planungsrelevanten Arten“ wird vom LANUV regelmäßig aktualisiert und steht unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de zur Verfügung.

Da dem Begriff der „planungsrelevanten Arten“ letztendlich keine Rechtsverbindlichkeit zugrunde liegt, ist die oben genannte Liste lediglich als Datengrundlage zu betrachten und entsprechend zu werten. Prinzipiell sind alle nach § 7 (2) Nr.12 bis Nr.14 BNatSchG (in Verbindung mit Anlage 1 BArtSchV) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Bezug auf das in Kapitel 1 erläuterte Vorhaben zu berücksichtigen.

3 Vorgehensweise

Im Rahmen der Prüfung sind grundsätzlich alle in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Die vorliegende Bearbeitung greift daher auf die naturschutzfachlich begründete Vorauswahl derjenigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nord-



rhein-Westfalen zurück, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als „**planungsrelevante**“ Arten im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Für diese Gesamtzahl erfolgte eine Vorauswahl nach dem betreffenden Quadranten des Messtischblatts 4703 „Schwalmtal“ sowie der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen zur Einschätzung, ob die jeweilige Art potentiell im betroffenen Raum vorkommen kann.

Bei den übrigen Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten („Allerweltsarten“) davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Für die Auswahl der planungsrelevanten Arten für das betreffende Messtischblatt siehe Anhang I.

Da im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung keine aufwendigen Kartierungen vorgesehen sind, wird an dieser Stelle eine durch Begehung im Oktober 2020 gestützte Einschätzung des Lebensraums vorgenommen. Um zunächst einmal zu klären, ob planungsrelevante oder geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein könnten, fand am 07.10.2020 von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr in Begleitung von Dipl.-Ökol. I. Püschel sowie der Eigentümerin Frau Overlack ein Ortstermin statt. Das Gelände und die Gebäude wurden auf Spuren planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten untersucht - wie Kot- und Fraßspuren, Mauserfedern, Nester, Lebend- und Toffunde. Der Gehölzbestand wurde auf Nester, Baumhöhlen, Astlöcher und Rindenspalten kontrolliert. Außerdem wurden alle beobachteten oder verhörten Vogelarten notiert. Hierzu wurden die im Plangebiet vorhandenen Raumstrukturen und Lebensraumtypen betrachtet und mit Hilfe der Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4703 (siehe Anhang I) nach Vorauswahl der jeweiligen Arten der entsprechenden Lebensraumtypen im Plangebiet potentiell vorkommen können.

Weiterhin wurden Informationen von Frau Overlack, der Herpetofauna NRW und des Säugetieratlas NRW berücksichtigt.

Eine zusätzlich am 19. Oktober 2020 vom LANUV eingeholte @Linfos-Auskunft sollte dazu dienen, Hinweise auf konkrete Fundorte von geschützten und/oder planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, schutzwürdige Biotope, Biotoptypen und geschützte Biotope nach § 42 (LNatSchG NRW 2016) auf dem betrachteten Grundstück oder in seiner näheren Umgebung zu erhalten.



4 Angaben zum Plangebiet

Das Grundstück Markt 22 liegt am Marktplatz, unmittelbar neben dem Rathaus im Ortszentrum von Schwalmatal (Abb.1, Abb.2).

Abb. 1 Geographische Lage des Grundstücks Markt 22 in Schwalmatal-Waldniel.



Abb. 2 Darstellung des Grundstücks Markt 22 in Schwalmtal im Luftbild.



In der Nähe des Grundstücks befinden sich keine Schutzgebiete, geschützten Biotope oder Biototypen.

An dem unter Denkmalschutz stehenden Gebäudekomplex waren am Ortstermin die Sanierungsarbeiten bereits im Gange. Hinweise, die auf eine Besiedlung durch Fledermäuse oder geschützte Vogelarten schließen lassen, wurden nicht gefunden.



Abb. 3 Verschiedene Aspekte des Grundstücks Markt 22 in Schwalmtal-Waldniel.
(Aufnahmen Inge Püschel, 07.10.2020)



Abb. 4 Innenhof (1) und Innenräume (2-4) des Grundstücks Markt 22 in Schwalmtal.
(Aufnahmen Inge Püschel, 07.10.2020)



An einem der Gebäude ist der Ortgang in Schieferoptik verkleidet; eine Mauer und ein kleiner Gebäudeteil sind mit Wein bewachsen. Der frühere Dachaufbau aus Strohpuppen bot Fledermäusen voraussichtlich keine geeigneten Quartiere.

Der Garten umfasst eine Rasenfläche (in der sich Schafgarbe [*Achillea millefolium*], Löwenzahn [*Taraxacum officinale*], Brennnesseln [*Urtica dioica*] und Hahnenfuß [*Ranunculus sp.*] etablieren konnten) und mehrere Obstbäume (*Malus sp.*, *Prunus avium*, *P. domestica*, *Pyrus sp.*, Anhang III). Randständig stocken ein Haselbusch (*Corylus avellana*), ein Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Flieder (*Syringa sp.*) und Rosen (*Rosa sp.*). Den Unterwuchs bilden Brennnesseln, Brombeeren (*Rubus fruticosus agg.*) und Efeu (*Hedera helix*). An einigen Bäumen wurde der Efeubewuchs geschnitten bzw. entfernt. Ein zum Erhalt vorgesehener Birnbaum (Abb.5.3, Abb.5.4) weist mehrere Astlöcher und Baumhöhlen auf; an einer Hauswand hängt ein Nistkasten für kleine Höhlenbrüter (Abb.5.1).



5 Ergebnisse

Der Gehölzbestand, insbesondere der Birnbaum (Abb.5.3), der mehrere Baumhöhlen (Abb.5.4) aufweist, sowie der Kletterpflanzenbewuchs an Mauer und Gebäude (Abb.3.3, Abb.3.4) und ggf. auch der Gebäudebestand (Abb.5.2) stellen artenschutzrechtlich relevante Strukturen dar, die von geschützten (nicht planungsrelevanten) Vogelarten als Nistplätze genutzt werden könnten; u. U. können auch Fledermäuse in den Baumhöhlen geeignete Quartiere finden.

Abb. 5 Artenschutzrechtlich relevante Strukturen auf dem Grundstück Markt 22.
(Aufnahmen Inge Püschel, 07.10.2020)



5.1 Ortstermin

Der Ortstermin auf dem Grundstück Markt 22 in Schwalmtal-Waldniel fand am 07. Oktober 2020 von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr statt (sonnig bis bewölkt, windstill, Lufttemperatur ca. 17°C).



Auf dem Grundstück Markt 22 in Schwalmtal-Waldniel wurden keine Hinweise auf eine Besiedlung durch planungsrelevante Tierarten gefunden.

Auf dem betrachteten Grundstück und in seiner näheren Umgebung wurden am Ortstermin verschiedene geschützte Vogelarten beobachtet bzw. verhört (Anhang II). Im Garten lag die Rupfung einer Türkentaube (*Streptopelia decaocto*); am Turm der nahe gelegenen Kirche St. Michael wurden Kälkungsspuren entdeckt. Beides weist auf die gelegentliche Anwesenheit eines Greifvogels, wie Sperber (*Accipiter nisus*), Habicht (*Accipiter gentilis*) oder Wanderfalke (*Falco peregrinus*) hin. Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen sind jedoch keine (Brut)Vorkommen von Greifvögeln, wie z. B. Turm- (*Falco tinnunculus*) oder Wanderfalke, im Ortskern von Schwalmtal bekannt.

5.2 Datenrecherche

Die Datenrecherche unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de lieferte für den vierten Quadranten des Messtischblattes 4703 „Schwalmtal“ eine aus 35 planungsrelevanten Tierarten bestehende Gruppe, die sich aus sieben Fledermaus- und 28 Vogelarten zusammensetzt (Anhang I). Wird diese Liste auf die Arten eingeschränkt, die die Biotoptypen „Kleingehölze“, „Gärten“, „Gebäude“ und „Höhlenbäume“ besiedeln können, dann reduziert sich die Anzahl der hier (zumindest theoretisch) zu betrachtenden planungsrelevanten Tierarten auf 29 (Tabelle 1).

Der Säugetieratlas von NRW listet für den vierten Quadranten des MTB 4703 sechs Fledermausarten auf. Das LANUV (Tab.1) nennt darüber hinaus die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*); die Nachweise stammen aus den Jahren 1997 bis 2012. Hinzu kommt ein Nachweis des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*) in der Nähe des Ortskerns von Schwalmtal und einiger Zwergfledermäuse in etwas größerer Entfernung (@Linfos).

Fledermäuse können über dem Grundstück Markt 22 Fluginsekten jagen. Da die aktuelle Planung weiterhin eine Gartenfläche mit Baumbestand vorsieht, steht das Gelände den Fledermäusen auch während und nach der Bauphase weitgehend als Nahrungshabitat zur Verfügung.

Quartiere könnten Fledermäuse eventuell in den Baumhöhlen des Birnbaums auf dem betrachteten Grundstück finden. Die Sanierung der Gebäude war am Ortstermin schon relativ weit fortgeschritten. Aufgrund der Beschreibung des früheren Dachaufbaus durch Frau Overlack wird vermutet, dass Fledermäuse vor der Sanierung hier keine Quartiere fanden. Eines der zur Sanierung vorgesehenen Gebäude weist eine Fassadenverkleidung am Ortgang auf, hinter der einzelne Gebäude bewohnende Fledermäuse ggf. geeignete Quartiere finden könnten.

Der Gehölzbestand (inklusive der Kletterpflanzen) des Grundstücks Markt 22 kann geschützten (nicht planungsrelevanten) Vogelarten, wie z.B. Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*) oder Ringeltaube (*Columba palumbus*), voraussichtlich Nistplätze bieten. Kleine Höhlenbrüter (z. B. Meisen) finden auch in dem an einer Wand aufgehängten Nistkasten einen Brutplatz. An den Gebäuden wurden keine Spuren gefunden (wie Nester, Mauserfedern, Gewölle oder Kotpuren), die auf eine Besied-



lung durch Gebäude bewohnende, planungsrelevante Vogelarten schließen lassen. Auch an den benachbarten Gebäuden wurden keine Schwalbennester oder charakteristischen Kots Spuren gefunden. Eine Taubenrupfung im Garten des betrachteten Grundstücks und Kalkungsspuren am nächstgelegenen Kirchturm weisen auf gelegentliche Besuche eines Greifvogels, z. B. eines Wanderfalken (*Falco peregrinus*), hin.

Im Ortskern von Schwalmatal sind der UNB des Kreises Viersen keine Nistplätze von Greifvögeln bekannt.

Die Herpetofauna NRW führt für den vierten Quadranten des MTB 4703 weder Amphibien- noch Reptilienarten auf. Eine besondere Eignung des relativ isoliert innerhalb des innerstädtischen Siedlungsraumes gelegenen Grundstücks Markt 22 für Amphibien oder Reptilien ist nicht erkennbar, da geeignete Fortpflanzungsstätten und Versteckmöglichkeiten weitgehend fehlen.

Die @Linfos-Auskunft führt keine Fundorte planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten auf dem betrachteten Grundstück auf. In Schwalmatal sind jedoch Nachweise von Braunem Langohr (*Plecotus auritus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) bekannt.

Tab. 1 Planungsrelevante Arten der Biotoptypen „Kleingehölze“, „Gärten“, „Gebäude“ und „Höhlenbäume“ im vierten Quadranten des Messtischblattes 4703;

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand [Ez]); Status: Status der Art auf dem MTB 4703;

A.v.: Nachweis (Art) ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (Na): Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum), Na: Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), (Ru): Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum).

Art	Status	Ez _{NRW}	Gehölze	Gärten	Gebäude	HöHIB
Säugetiere						
Breitflügelfledermaus	A.v.	U-	Na	Na	FoRu!	
Wasserfledermaus	A.v.	G	Na	Na	FoRu	FoRu!
Abendsegler	A.v.	G	Na	Na	(Ru)	FoRu!
Rauhautfledermaus	A.v.	G			FoRu	FoRu
Zwergfledermaus	A.v.	G	Na	Na	FoRu!	FoRu
Braunes Langohr	A.v.	G	FoRu, Na	Na	FoRu	FoRu!
Zweifelfledermaus	A.v.	G	(Na)	Na	FoRu	
Vögel						
Sperber	Bv.	G	(FoRu), Na	Na		
Eisvogel	Bv.	G		(Na)		
Baumpieper	Bv.	U	FoRu			
Waldohreule	Bv.	U	Na	Na		
Steinkauz	Bv.	G-	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	FoRu!
Mäusebussard	Bv.	G	(FoRu)			
Bluthänfling	Bv.	unbek.	FoRu	(FoRu), (Na)		
Kuckuck	Bv.	U-	Na	(Na)		
Mehlschwalbe	Bv.	U		Na	FoRu!	
Kleinspecht	Bv.	U	Na	Na		FoRu!
Schwarzspecht	Bv.	G	(Na)			FoRu!



Baumfalke	Bv.	U	(FoRu)			
Turmfalke	Bv.	G	(FoRu)	Na	FoRu!	
Rauchschwalbe	Bv.	U	(Na)	Na	FoRu!	
Nachtigall	Bv.	G	FoRu!	FoRu		
Feldsperling	Bv.	U	(Na)	Na	FoRu	FoRu
Rebhuhn	Bv.	S		(FoRu)		
Wespenbussard	Bv.	U	Na			
Turteltaube	Bv.	S	FoRu	(Na)		
Waldkauz	Bv.	G	Na	Na	FoRu!	FoRu!
Star	Bv.	unbek.		Na	FoRu	FoRu!
Schleiereule	Bv.	G	Na	Na	FoRu!	

Fazit

Die Ergebnisse der Datenrecherchen und des Ortstermins deuten darauf hin, dass von dem Bauvorhaben auf dem Grundstück Markt 22 in Schwalmtal geschützte (nicht planungsrelevante) Vogelarten und ggf. auch Gebäude oder Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse betroffen sein könnten. Zur Vermeidung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte sind deshalb die folgenden Fristen einzuhalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umzusetzen:

1. **Alle Rodungsarbeiten und Fällungen (inklusive der Entfernung des Kletterpflanzenbewuchses) sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§39 (5) Nr.2 BNatSchG 2009).**
2. **Die Fällung von Höhlenbäumen ist in einer frostfreien Periode außerhalb der o. g. Brut- und Setzzeiten und - sofern dies technisch möglich ist - nach vorheriger endoskopischer Kontrolle durchzuführen; die Arbeit ist durch einen ökologischen Fachgutachter (ÖBB) zu begleiten und zu dokumentieren.**
3. **Der Fund von Fledermausquartieren (auch im Rahmen der Sanierungsarbeiten) ist unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse sind aus der Gefahrensituation zu bergen und sofort an geeigneter Stelle freizulassen; hilflose und/oder verletzte Fledermäuse sind der nächstgelegenen Fledermausauffangstation zu übergeben.**
4. **Der Verlust von Fledermausquartieren ist in Absprache mit der UNB durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Fledermauskästen an geeigneter Stelle (mit räumlichem Bezug zum Eingriff) in ausreichender Anzahl auszugleichen (zzgl. jeweils eines Ablenkungskastens für Höhlenbrüter, wie z. B. Meisen).**
5. **Der in Abbildung 5.1 dargestellte Nistkasten ist außerhalb der o.g. Brut- und Setzzeiten zu entfernen und an geeigneter Stelle auf dem Grundstück Markt 22 fachgerecht wieder anzubringen.**

Das Bauvorhaben auf dem Grundstück Markt 22 in Schwalmtal ist artenschutzrechtlich unbedenklich, sofern die o.g. Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.



Detaillierte faunistische Untersuchungen und somit die Durchführung einer Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) werden als nicht notwendig erachtet.

Das Vorkommen planungsrelevanter und/oder streng geschützter Pflanzenarten ist von vornherein auszuschließen, so dass eine Bewertung nach §44(1) Nr.4 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Bei dem derzeitigen Kenntnisstand ist anzunehmen, dass das Bauvorhaben auf dem Grundstück Markt 22 in Schwalmtal-Waldniel nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstößt, d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden, sofern die o.g. Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

6 Zusammenfassung

Das Bauvorhaben auf dem Grundstück Markt 22 im Ortskern von Schwalmtal erfordert eine Änderung des Bebauungsplanes und somit eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP, ASP Stufe I), um vorab zu untersuchen, ob das Vorhaben artenschutzrechtliche Belange berührt. Aus diesem Grund fand im Oktober 2020 eine Begehung des Grundstücks und der zur Sanierung vorgesehenen, denkmalgeschützten Gebäude statt.

Den Informationen des LANUV und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW zufolge, können im Bereich des Quadranten 4703/4 des MTB „Schwalmtal“ 35 planungsrelevante Tierarten auftreten (Anhang I).

Auf dem Grundstück Markt 22 in Schwalmtal und in seiner näheren Umgebung wurden keine Hinweise auf eine aktuelle Besiedlung durch planungsrelevante Tierarten gefunden.

Geschützte (nicht planungsrelevante) Vogelarten, wie z. B. Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*) oder Ringeltaube (*Columba palumbus*), könnten jedoch in dem Gehölzbestand des Grundstücks (Anhang III), den Kletterpflanzen und ggf. auch an den Gebäuden geeignete Nistplätze finden. Ein Birnbaum mit mehreren Baumhöhlen (zum Erhalt vorgesehen) sowie die Verkleidung an einem Ortgang könnten ggf. Fledermäusen Quartiere bieten.

Das Bauvorhaben auf dem Grundstück Markt 22 in Schwalmtal-Waldniel ist jedoch artenschutzrechtlich unbedenklich, sofern die in Kapitel 5 aufgeführten Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.



Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach Auswertung des Messtischblattes sowie Analyse der Begehung planungsrelevante Arten durch das Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung der o.g. Hinweise und Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Von vornherein auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach §44(1) Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Typische Gefährdungen oder Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten, wie z.B. der Verlust von (pot.) Quartieren/ Fortpflanzungs-/ Ruhestätten werden durch das Vorhaben – bei Beachtung und Umsetzung der o.g. Hinweise und Maßnahmen - nicht ausgelöst.

Bei den übrigen (im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden) (Tier-) Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Für diese wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung des Vorhabens nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstoßen wird, d.h. keine Beeinträchtigung lokaler Populationen und keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten ausgelöst werden. Verletzungen oder Tötungen können bei Beachtung der o.g. Hinweise vermieden werden.



7 Literatur und Quellenverzeichnis

Literatur

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste der Wirbeltiere Deutschlands; www.BfN.de, Bonn.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas; Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN & LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHER-SCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Autor Dr. E.-F. Kiel, Referat III-4, Düsseldorf.

Richtlinien / Gesetze / Verordnungen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz. Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 290 V v. 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, in der Fassung vom 10. April 2019

Internetquellen

- www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de
- www.herpetofauna-nrw.de
- www.saeugeratlas-nrw.lwl.org



ANHANG I - Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des MTB 4703 „Schwalmatal“

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand); Status: Status der Art auf dem Messtischblatt 4703. A.v.: Nachweis der Art ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis von „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelgedermmaus	A.v.	U-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	A.v.	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	A.v.	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	A.v.	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v.	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	A.v.	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbgedermmaus	A.v.	G
Vögel			
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv.	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Bv.	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv.	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Bv.	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bv.	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv.	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv.	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv.	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv.	unbek.
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Bv.	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv.	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv.	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv.	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Bv.	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Bv.	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv.	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv.	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv.	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv.	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv.	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Bv.	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Bv.	U
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv.	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv.	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv.	unbek.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Bv.	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv.	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv.	U-



ANHANG II – Beobachtete Vogelarten

Übersicht über die auf dem Grundstück Markt 22 und in seiner näheren Umgebung während des Ortstermins Oktober 2020 beobachteten bzw. verhörten Vogelarten

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter; Erhaltungszustand); Status im UG: vermuteter Status auf dem betrachteten Grundstück und/oder in seiner (näheren) Umgebung, B: Brutvogel, BU: Brutvogel in der näheren Umgebung, NG: Nahrungsgast, ÜF: Überflieger;

RL_{NRW}: Rote Liste NRW, RL V: Vorwarnliste, RL*: ungefährdet.

Vogelart		RL _{NRW}	Status	Bemerkungen
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B	warnend, Nahrung suchend
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	B	warnend
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	BU	rufend, auf den Dächern bzw. Kaminen der Nachbargebäude
Elster	<i>Pica pica</i>	*	NG	rufend in der Umgebung
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	BU	singendes Männchen auf dem Nachbargrundstück
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	BU	balzend/rufend auf den Nachbargrundstücken
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	B	Nahrung suchend auf dem betrachteten Grundstück
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	*	BU	überfliegend, rufend in der Umgebung
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	B	rastend, Nahrung suchend auf dem Grundstück Markt 22
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	B	singendes Männchen im Nachbargarten, warnend
Straßentaube	<i>Carduelis carduelis</i>		BU	balzend in der Nachbarschaft, überfliegend
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	B	balzend auf dem Nachbargrundstück, überfliegend



ANHANG III – Ergebnisse Baumkontrolle

Ergebnisse der Baumkontrolle auf dem Grundstück Markt 22 in Schwalmtal vom 07.10.2020.

Tab. AIII-1 Gehölzbestand auf dem Grundstück Markt 22 in Schwalmtal.

Die Baumnummern entsprechen den Ziffern im Luftbild; Stammdurchmesser geschätzt.

Nr.	Baumart	Stamm-Ø	Bemerkungen
1	Birne (<i>Pyrus sp.</i>)	30 cm	mit mehreren Baumhöhlen; Erhalt!
2	Kirsche (<i>Prunus avium</i>)	80 cm	mit Efeubewuchs
3	Kirsche (<i>Prunus avium</i>)	80 cm	zweistämmig (ein Stamm fehlt), mit Efeu
4	Apfel (<i>Malus sp.</i>)	25 cm	wenig Efeu, Pilzbefall, Fraßspuren vom Specht
5	Apfel (<i>Malus sp.</i>)	10 cm	Baumhöhle im unteren Stammbereich (am Boden)
6	Kirsche (<i>Prunus avium</i>)	40 cm	mit abgestorbenem Efeu
7	Kirsche (<i>Prunus avium</i>)	40 cm	unterer Stammbereich mit Folie umwickelt
8	Apfel (<i>Malus sp.</i>)	15 cm	
9	Pflaume (<i>Prunus domestica</i>)	20 cm	mit abgestorbenem Efeubewuchs

